

Richtlinie zum Förderprogramm „Balkonsolaranlagen“

1. Ziel der Förderung

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.06.2021 wurde das Konzept zur Förderung der Solarenergie für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die im Konzept aufgeführten Maßnahmen sukzessive umzusetzen. Die Erstellung eines Solarkonzeptes schließt an die 2018 beschlossene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes an, das zur Erreichung des übergeordneten CO₂-Einsparziels bis zum Jahr 2030 eine Nutzung von 80 Prozent des Photovoltaik-Dachflächenpotenzials im Rheinisch-Bergischen Kreis vorgibt.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 07.12.2023 wurden Finanzmittel in Höhe von 250.000 € jährlich für die Jahre 2024 und 2025 für die Förderung von Balkonsolaranlagen bereitgestellt, mit dem Ziel, den Ausbau der Solarenergie zu fördern.

2. Verwendungszweck

Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuinstallation von Balkonsolaranlagen durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert den Erwerb von Balkonsolaranlagen (auch Balkonkraftwerke, Steckersolaranlagen, Plug-and-Play-Geräte, Stecker-Photovoltaikgeräte oder Mini-Photovoltaik genannt) für Privatpersonen, Vereine und gemeinnützige Organisationen.

Es gibt grundlegend zwei Varianten zur Anschaffung der Balkonsolaranlagen, die durch diese Förderrichtlinie finanziell unterstützt werden:

1. Der Kauf der Balkonsolaranlage ist bereits erfolgt und wurde frühestens am 01.04.2023 getätigt. Die Antragstellung auf Förderung erfolgt also nach dem Kauf.
2. Der Kauf der Balkonsolaranlage ist zwar geplant, jedoch noch nicht erfolgt. Die Antragstellung auf Förderung erfolgt also vor dem Kauf.

Voraussetzung für die Förderung einer Balkonsolaranlage ist, dass:

- sich das Haus, die Wohnung oder das Grundstück zur Installation der Balkonsolaranlage im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet.
- die Mindestgesamtinstallationsleistung 300 Wp und die Maximalgesamtinstallationsleistung der Balkonsolaranlage 2.000 Wp beträgt.
- diese den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) und zur Wechselrichterausgangsleistung (max. 800 W) entspricht.
- diese den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb entspricht und den allgemein gültigen, gesetzlichen Vorgaben genügt.
- bei Immobilien, die vollständig oder teilweise unter Denkmalschutz stehen, eine denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde eingeholt wird.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Balkonsolaranlagen.

Grundsätzlich nicht förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind:

- Balkonsolaranlagen, die bereits durch das Förderprogramm „Auf dem Weg zum Solarkreis – 1.000 Dächer bis 2025“ gefördert wurden
- Kosten für einen Batteriespeicher
- gebrauchte oder zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen
- Anlagen aus Eigenbau oder von Leasingsystemen
- Geräte, die auf Grundstücken von Unternehmen oder an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen angebracht werden
- Geräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen
- fest installierte PV-Anlagen
- alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung von Balkonsolaranlagen erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, pauschale Zuwendung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach vollständiger Einreichung aller benötigten Unterlagen und Belege durch die antragstellende Person. Die Zuwendung beträgt pauschal 200 € (zweihundert Euro) pro Anlage, sofern der Anschaffungspreis bei über 200 € liegt, und wird **nach positiver Prüfung** ausbezahlt.

5. Antragsberechtigung, Antragstellung und Reservierung, Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördersumme

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die im Rheinisch-Bergischen Kreis Mieter*innen oder Eigentümer*innen von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken sind. Antragsberechtigt sind ferner alle Vereine und gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen. Pro Wohneinheit (Stromzähler) oder Organisation kann nur eine Balkonsolaranlage gefördert werden.

Sind die Antragstellenden nicht gleichzeitig (alleinige) Eigentümer*innen des Hauses, der Wohneinheit oder des Grundstücks, so ist eine formlose schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch die Eigentümer*innen bzw. alle Miteigentümer*innen notwendig.

[Hinweis: Wenn die Bundesregierung das bereits vom Kabinett beschlossene Solarpaket I im geplanten Umfang umsetzt, fällt die Einholung der oben genannten Einverständniserklärung weg.]

5.2 Antragstellung und Reservierung der Fördermittel

Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises zu stellen. Der Antrag ist per Online-Formular über die Website des Rheinisch-Bergischen Kreises zu übermitteln. Den Link zum Online-Formular finden Sie ab Förderstart unter: www.rbk-direkt.de/foerderung-balkonsolaranlagen.aspx

Für die Antragstellung sind alle Pflichtfelder des Online-Formulars widerspruchsfrei auszufüllen und abzuschicken. Der Eingang des Antrages und die Reservierung der Fördermittel werden kurzfristig per E-Mail bestätigt.

Mit Erhalt der Eingangsbestätigung haben die Antragstellenden 90 Tage Zeit, die gewünschte Balkonsolaranlage zu kaufen, zu installieren und alle geforderten Unterlagen und Belege (siehe unter 5.3 Verwendungsnachweis) an die Kreisverwaltung zu übermitteln. Sollten der Verwaltung die notwendigen Unterlagen und Belege bis zum Ablauf dieser neunzig-tägigen Umsetzungsfrist nicht vorliegen, wird das reservierte Förderbudget wieder freigegeben.

Die Reservierung der Fördermittel für die Antragstellenden ist nur möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Anträge, die der Verwaltung 90 Tage nach Antragseingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.

Für den Fall, dass das für das jeweilige Jahr (2024 oder 2025) zur Verfügung stehende Förderbudget zum Zeitpunkt des Antragseingangs bereits ausgeschöpft sein sollte, werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Kreisverwaltung auf eine Warteliste gesetzt. Den Antragstellenden wird eine entsprechende Information per E-Mail zugesendet. Falls reservierte Mittel von den Antragstellenden nicht in Anspruch genommen werden, weil z.B. die benötigten Unterlagen und Belege nicht innerhalb der neunzig-tägigen Umsetzungsfrist bei der Verwaltung eingereicht wurden, rücken die auf der Warteliste befindlichen Förderanträge in chronologischer Reihenfolge nach.

Für Antragstellende, die keinen Zugang zum Internet haben, wird eine telefonische Anmeldung über die Fördermittel-Hotline unter der Nummer 02202-13-3250 ermöglicht, bei der Mitarbeitende der Verwaltung die benötigten Daten abfragen und die Reservierung vornehmen. In diesem Fall wird die weitere Abwicklung des Verfahrens auf dem Postweg erfolgen.

5.3 Verwendungsnachweis

Spätestens 90 Tage nach schriftlicher Förderzusage durch den Rheinisch-Bergischen Kreis ist von der antragstellenden Person der Verwendungsnachweis vorzulegen. Antragstellende, die ihren Förderantrag vor dem Kauf der Balkonsolaranlage eingereicht haben, müssen die Anlage innerhalb dieser 90 Tage entsprechend kaufen und installieren.

Als Verwendungsnachweis sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Belege digital bei der Verwaltung einzureichen. Anzugeben sind dabei Vor- und Nachname der antragstellenden Person sowie das Förderkennzeichen.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Kopie der Rechnung
- Kopie des Zahlungsnachweises, aus dem der Betrag und das Datum hervorgehen (Zahlungsbeleg oder Kontoauszug)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Registrierung beim Marktstammdatenregister
- Bei Mieter*innen und nicht alleinigen Eigentümer*innen: formlose schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer*innen bzw. Miteigentümer*innen

[Hinweis: Wenn die Bundesregierung das bereits vom Kabinett beschlossene Solarpaket I im geplanten Umfang umsetzt, fällt die Einholung der oben genannten Einverständniserklärung weg.]

Der Rheinisch-Bergischen Kreis kann bei Bedarf den Nachweis von ergänzenden Belegen verlangen.

In Ausnahmefällen (z.B. bei nachweislichen Lieferschwierigkeiten) kann vor Ablauf der neunzigstägigen Frist eine Fristverlängerung um maximal 60 Tage schriftlich beantragt werden, sofern die Verzögerung nachvollziehbar begründet werden kann.

5.4 Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt, sofern die Fördermittelreservierung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zugesagt wurde, erst nachdem der Verwendungsnachweis inklusive aller benötigten Unterlagen und Belege vollständig und fristgemäß eingereicht sowie erfolgreich geprüft wurde.

Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird die Förderzusage unwirksam und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt. In diesem Fall werden die Fördermittel dann in chronologischer Reihenfolge (nach Antragseingang) für Antragstellende auf der Warteliste freigegeben.

Der Rheinisch-Bergische Kreis zahlt den Betrag innerhalb von zwölf Wochen nach positiver Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises aus. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Ist die pro Jahr verfügbare Fördersumme (jeweils 250.000 € für die Jahre 2024 und 2025) ausgeschöpft, so wird in dem jeweiligen Kalenderjahr keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogrammes gewährt.
2. Sofern ein Antrag aufgrund des ausgeschöpften Fördertopfes im Jahr 2024 abgelehnt werden musste, kann der Antrag im Folgejahr erneut gestellt werden. Eine automatische Übernahme des Antrags ins Folgejahr 2025 ist nicht möglich.
3. Der Kauf einer Balkonsolaranlage ist in zwei Vorgehensweisen förderfähig. Einerseits wird der bereits erfolgte Kauf einer Balkonsolaranlage rückwirkend bis zum 01.04.2023 gefördert. Andererseits wird der geplante, noch nicht erfolgte Kauf einer Balkonsolaranlage gefördert.
4. Anlagen aus dem Förderjahr 2024 sind im Förderjahr 2025 rückwirkend förderfähig, falls Antragstellende zu spät vom Förderprogramm erfahren haben oder die Mittel für das Vorjahr ausgeschöpft wurden. Eine rückwirkende Förderung für im Jahr 2023 angeschaffte Anlagen ist für das Förderjahr 2025 nicht vorgesehen.

5. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden. Balkonsolaranlagen können im Falle eines Umzugs am neuen Wohnort angebracht werden, ohne dass die Zuwendung zurückgezahlt werden muss. Dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnort außerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet, sofern der Umzug zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt gewesen ist. Die Deinstallation und Mitnahme der Balkonsolaranlage an einen Standort außerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises, die sich nicht durch einem Umzug begründen, sind ausgeschlossen.
6. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich die Durchführung von stichprobenartigen Vor-Ort-Besichtigungen der errichteten Balkonsolaranlagen vor.
7. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage, die bewilligte Förderung zu widerrufen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 22.04.2024 mit Rückwirkung zum 01.04.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Die Förderung endet, sobald die zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2025 ausgeschöpft sind.